



Stadt Offenburg

Organisationseinheit 0.2
Revision

Bericht

über die

Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009

der

Stadt Offenburg

Inhalt

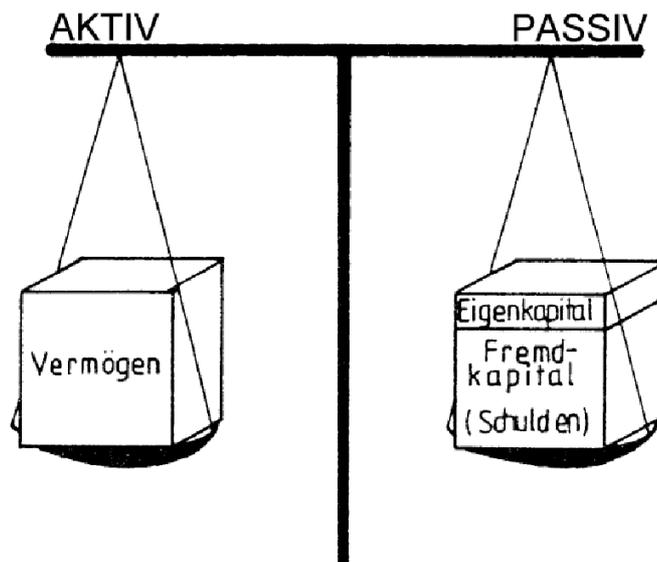
A	Zusammenfassung des Prüfergebnisses	3
B	Prüfungsauftrag.....	3
C	Organisation der Prüfung	3
D	Durchführung der Prüfung.....	4
E	Stadt Offenburg - Grundlagen und Struktur.....	5
1.	Allgemeines	5
a)	Funktion	5
b)	interkommunale Zusammenarbeit.....	5
c)	Eigenbetriebe/Beteiligungen	5
d)	Kennzahlen (Stand: 31.12.2008).....	5
e)	Verwaltungsleitung.....	5
f)	Fachbediensteter für das Finanzwesen.....	5
g)	Leiter der Revision	5
2.	wirtschaftliche Grundlagen.....	5
3.	steuerliche Verhältnisse	5
F	Rechnungswesen.....	6
G	Jahresrechnung 2008.....	7
1.	Prüfbericht der Revision.....	7
2.	Feststellung des Jahresergebnisses	7
3.	Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses/öffentliche Auslegung.....	7
4.	Vorlage an Rechtsaufsicht	7
H	Eröffnungsbilanz 2009.....	7
1.	Aufstellung	7
2.	Entscheidungen	8
3.	Projektorganisation	9
4.	Vermögenserfassung/-bewertung	9
I	Feststellungen.....	12
1.	immaterielle Vermögensgegenstände	12
2.	unbebaute Grundstücke.....	12
3.	bebaute Grundstücke.....	14
4.	Gebäude	14
5.	Straßen	14
6.	sonstiges Infrastrukturvermögen.....	16
7.	bewegliche Vermögensgegenstände	17
8.	Kunstgegenstände	18
9.	Kultur-/Bau-/Bodendenkmäler.....	19
10.	geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau.....	19
11.	verbundene Unternehmen	20
12.	Sondervermögen	20
13.	sonstige Beteiligungen	20
14.	Ausleihungen	21
15.	Forderungen	21
16.	liquide Mittel.....	22
17.	Aktive Rechnungsabgrenzung	22
18.	Sonderposten.....	23
19.	Rückstellungen	25
20.	Verbindlichkeiten.....	26
21.	Passive Rechnungsabgrenzung.....	26
22.	Anhang und Anlagen	27
J	Finanz-/Vermögenssituation.....	27
1.	Liquidität	27
2.	Bilanzaufbau/Finanzlage.....	27

Abkürzungen

GRHR	Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
EB	Eröffnungsbilanz (=Vermögensrechnung)
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
HGB	Handelsgesetzbuch
GOB	Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
RPA	Rechnungsprüfungsamt (Begriff der Gemeindeordnung für die Revision)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmenrest
KIVBF	Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken

Erläuterungen

S hier liegt eine Stellungnahme des Fachbereichs 7 vor



Bilanz im Gleichgewicht

A Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Die Eröffnungsbilanz wurde von der Revision unter Einbeziehung der Bewertungsunterlagen und der Buchführung insbesondere der Anlagebuchhaltung geprüft. Die Prüfung basiert auf den Vorgaben des NKHR. Zur Beurteilung der Sachverhalte wurde der „Leitfaden zur Bilanzierung“ sowie ergänzend hierzu die Bestimmungen des Handels- sowie des Steuerrechts herangezogen.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf die angewandten Verfahren zur Bilanzierung und Bewertung. Des Weiteren wurden zur Verifizierung des Ergebnisses Stichproben aufgrund einer Risikoanalyse durchgeführt. Hierdurch soll die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bilanzansätze mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Die Prüfungsergebnisse zu den einzelnen Prüfungsfeldern wurden in separaten Teilberichten dokumentiert.

Wie aus den unter I) getroffenen Feststellungen ersichtlich ist, besteht bei einigen Prüfungsfeldern Handlungsbedarf. D.h. es sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Diese Korrekturen können, ohne dass sie ergebniswirksam werden und sich auf künftige Haushalte auswirken, durch eine Verrechnung mit dem Basis-kapital vorgenommen werden (§ 63 GemHVO).

Nach Vornahme dieser Korrekturen vermittelt die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Vermögenslage der Stadt.

B Prüfungsauftrag

Im Zusammenhang mit der Einführung des doppischen Systems (NKHR) als Rechnungswesen der Kommunen obliegt der Revision eine einmalige Aufgabe, die jedoch für die künftige Haushaltswirtschaft von besonderer Bedeutung ist: die **Prüfung der Eröffnungsbilanz**. Der Prüfungsauftrag hierzu ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts.

Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts:

Die Gemeinde hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen.

Die Eröffnungsbilanz ist der Rechtsaufsichtsbehörde, der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO = GPA) und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom RPA innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfung zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres geprüft werden.

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 110 GemO entsprechend anzuwenden.

C Organisation der Prüfung

Die Prüfungen nach dem NKHR unterscheiden sich erheblich von den bisherigen Prüfungen der kameralen Jahresrechnung. Während nach kameralem Recht die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Rechnungslegung im Vordergrund stand, geht es bei der Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses auch darum, festzustellen, ob der Jahresabschluss im Wesentlichen eine richtige Aussage zu der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage trifft. Dies gilt für die Prüfung der Eröffnungsbilanz entsprechend.

Aufgrund des Systemwechsels im Rechnungswesen war es im Vorfeld und während der Prüfung erforderlich, die in den Prüfungsprozess eingebundenen Mitarbeiter/innen der Revision im doppelischen Rechnungswesen und speziell im NKHR weiterzubilden. Neben Besuchen von Weiterbildungsveranstaltungen fand auch ein internes Coaching statt. Die hierfür erforderliche Literatur wurde beschafft oder selbst erarbeitet.

Für die Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde eine Konzeption, im Hinblick auf eine wirtschaftliche Durchführung der Prüfung sowie bestehender Prüfungsrisiken eine Prüfungsplanung erstellt.

In die Prüfung wurden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen sämtliche Mitarbeiter/innen der Revision eingebunden.

Das gesamte Prüfungsgebiet wurde in 21 Prüfungsfelder unterteilt. Die Feststellungen zu den Prüfungsfeldern wurden von den verantwortlichen Prüfer/innen in Teilberichten separat dokumentiert.

Da eine Vollprüfung -insbesondere aufgrund der Menge der zu prüfenden Daten und Sachverhalte- nicht möglich ist, wurde unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes zunächst die angewandten Verfahren zur Bilanzierung/ Wertermittlung untersucht. In weiteren Schritten wurden hieraus analytische Prüfungshandlungen und Stichproben abgeleitet und durchgeführt. Die Aussagen des Prüfberichts können somit mit hinreichender Sicherheit getroffen werden.

D Durchführung der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Eröffnungsbilanz daraufhin zu prüfen, ob

- eine richtige Aussage über Vermögens- und Finanzlage getroffen wurde
⇒ Verlässlichkeit der Informationen
- die Gesetze und internen Vorgaben bei der Bilanzierung beachtet wurden
⇒ Ordnungsmäßigkeit

Die Prüfungseinrichtung hat die Prüfung nach Artikel 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Haushaltsrechts innerhalb von 6 Monaten nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durchzuführen.

Eine prüffähige Eröffnungsbilanz wurde der Revision am 24.01.2011 übergeben.

Der Revision lagen zur Durchführung der Prüfung folgende Unterlagen vor:

- 📄 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
- 📄 Beschluss des Gemeinderats über die Jahresrechnung 2008 vom 19.10.2009
- 📄 Jahresrechnung 2008

Ergänzend hierzu wurde der Revision Zugriff auf die Protokolle und Unterlagen der Teilprojektgruppe „Bilanzieren und Bewerten“ gewährt.

Zu den einzelnen Prüffeldern wurden ergänzende Unterlagen im Laufe der Prüfung angefordert. Des Weiteren wurden Gespräche mit den tangierten Organisationseinheiten der Stadt geführt.

Zur Beurteilung der einzelnen Sachverhalte und Verfahren wurden der Bilanzierungsleitfaden sowie der Kommentar zum NKHR herangezogen.

Als Ansprechpartner für Rückfragen und weitere Auskünfte standen Herr Kopp, Frau Neumaier-Klaus sowie Herr Wiessler vom Fachbereich 7 zur Verfügung.

E Stadt Offenburg - Grundlagen und Struktur

1. Allgemeines

a) Funktion

Die Stadt Offenburg ist 1956 von der Landesregierung zur Großen Kreisstadt erklärt worden. Nach dem Landesentwicklungsplan hat sie die Funktion eines Oberzentrums innerhalb der Region Südlicher Oberrhein.

b) interkommunale Zusammenarbeit

Mit den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald hat die Stadt eine Verwaltungsgemeinschaft vereinbart.

c) Eigenbetriebe/Beteiligungen

Verschiedene kommunale Aufgaben werden von Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Unternehmen wahrgenommen, an denen die Stadt beteiligt ist. Informationen über die Beteiligungen können dem Beteiligungsbericht 2008/2009 entnommen werden.

d) Kennzahlen (Stand: 31.12.2008)

Bevölkerung: 59.208 Einwohner
Fläche: 78,38 km²

e) Verwaltungsleitung

Oberbürgermeisterin: Frau Edith Schreiner (seit 03.12.2002)
erster Beigeordneter: Herr Dieter Eckert (seit 01.04.2003)
weiterer Beigeordneter: Herr Dr. Christoph Jopen (seit 01.07.1990)

f) Fachbediensteter für das Finanzwesen

Bürgermeister Dr. Christoph Jopen (seit 01.07.1990)

g) Leiter der Revision

Bodo Schaffrath (seit 01.10.2008)

2. wirtschaftliche Grundlagen

Die Stadt Offenburg führt ihr Rechnungswesen ab dem 01.01.2009 nach den Regeln des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR). Die Vorgaben der Gemeindeordnung, der GemHVO sowie der GemKVO sind zu beachten.

3. steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Offenburg unterliegt mit ihren Betrieben gewerblicher Art nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Ertrags- und Umsatzsteuerpflicht.

F Rechnungswesen

Nach den Vorgaben des § 34 GemHVO hat die Buchführung in der Form der doppelten Buchführung (Doppik) zu erfolgen. Im Buchführungssystem sind

1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Abgrenzungsposten, der Rückstellungen und der Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzung führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen
2. die Lage des Vermögens und
3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel

aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen.

Der Buchführung ist der nach § 145 Satz 1 Nr.5 GemO bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen.

Bei DV-Buchführung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten.

Das Rechnungswesen der Stadt wird im SAP-FI mit den folgenden integrierten Modulen abgebildet:

- FI Finanzwesen
- CO Controlling
- FI-AA Anlagebuchhaltung
- SD Sales & Distribution / Faktura
- KBS Kassenbaustein
- BV Berechtigungsverwaltung
- Darlehensverwaltung
- PSCD Einnahmen
- dvv-Personal Personalkostenabrechnung/-verwaltung
- RE-FX Immobilienmanagement

Des Weiteren werden Teilbereiche in Vorverfahren abgewickelt, die teilweise über eine Schnittstelle ans Finanzwesen angebunden sind:

- Reservix Kulturbüro
- KASEVA wiederkehrende Einnahmen (Steuern, Gebühren..)
- ProBauG Baurechtsverfahren
- Patras Anwohnerparkausweis
- OWI 21 Ordnungswidrigkeiten
- GEFE 32 Gewerberecht
- ZAR Kindergarten/-tagesstätten
- GIS Smallword

Die Programme sind von der Oberbürgermeisterin nach § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO für den Einsatz freigegeben. Aktuelle Testate/Freigaben für die Programme liegen vor.

○ **Das Rechnungswesen erfüllt die Anforderungen des NKHR.**

G Jahresrechnung 2008

1. Prüfbericht der Revision

Die Jahresrechnung 2008 wurde von der Revision der Stadt Offenburg geprüft. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

2. Feststellung des Jahresergebnisses

Die Feststellung des Jahresergebnisses 2008 ist am 19.10.2009 in öffentlicher Gemeinderatssitzung erfolgt.

3. Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses/öffentliche Auslegung

Die nach § 95 (3) GemHVO -kameral- vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresrechnung erfolgte im Offenblatt am 24.10.2009; sie wurde im Zeitraum vom 26.10. bis 03.11.2009 öffentlich ausgelegt.

4. Vorlage an Rechtsaufsicht

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wurde der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des § 3(1) EigBG i.V.m. § 95 b (2) GemO bekanntgegeben.

H Eröffnungsbilanz 2009

1. Aufstellung

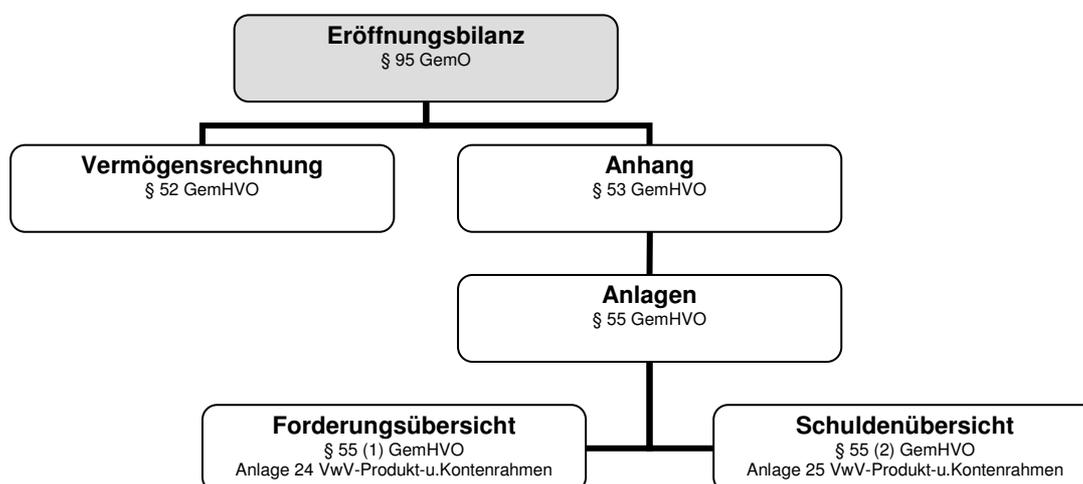
Nach den Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts ist die Eröffnungsbilanz nach Feststellung der letzten Jahresrechnung, spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Revision sowie der Rechtsaufsichtsbehörde und der überörtlichen Prüfungsbehörde (GPA) vorzulegen. Die EB soll dann innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage von der Revision geprüft werden.

Zusammen mit dem ersten Jahresabschluss ist die EB innerhalb eines Jahres nach Ende des ersten Haushaltsjahres, das nach den Regeln des NKHR geführt wird, vom Gemeinderat festzustellen.

Des Weiteren wird dann die Eröffnungsbilanz - zusammen mit dem ersten Jahresabschluss - von der überörtlichen Prüfungsbehörde (GPA) geprüft.

- **Eine prüffähige Eröffnungsbilanz wurde der Revision am 24.01.2011 übergeben.**

Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechts, sofern sie die Vermögensrechnung betreffen, anzuwenden. Bestandteile der EB sind demnach:



Bei der Aufstellung sind folgende Vorgaben zu beachten:

- § 95 GemO (Jahresabschluss)
 - §§ 34 – 39 GemHVO (Buchführung, Inventur)
 - §§ 40 – 46 GemHVO (Ansatz und Bewertung)
 - §§ 47 – 55 GemHVO (Jahresabschluss)
 - die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GOB)
- **Die Bilanz wurde entsprechend den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.**
- S1** ○ **Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) wurden unter der Bilanz nicht aufgeführt.**
- **Der Eröffnungsbilanz wurde ein Anhang beigefügt.**
- **Dem Anhang wurde eine Schuldenübersicht beigefügt; eine Forderungsübersicht wurde nicht erstellt. Da die Forderungsübersicht -bei Beschränkung auf den Pflichtinhalt- keine weiteren Informationen zur Vermögensrechnung (Bilanz) enthält, kann auf die Erstellung einer Forderungsübersicht für die EB verzichtet.**

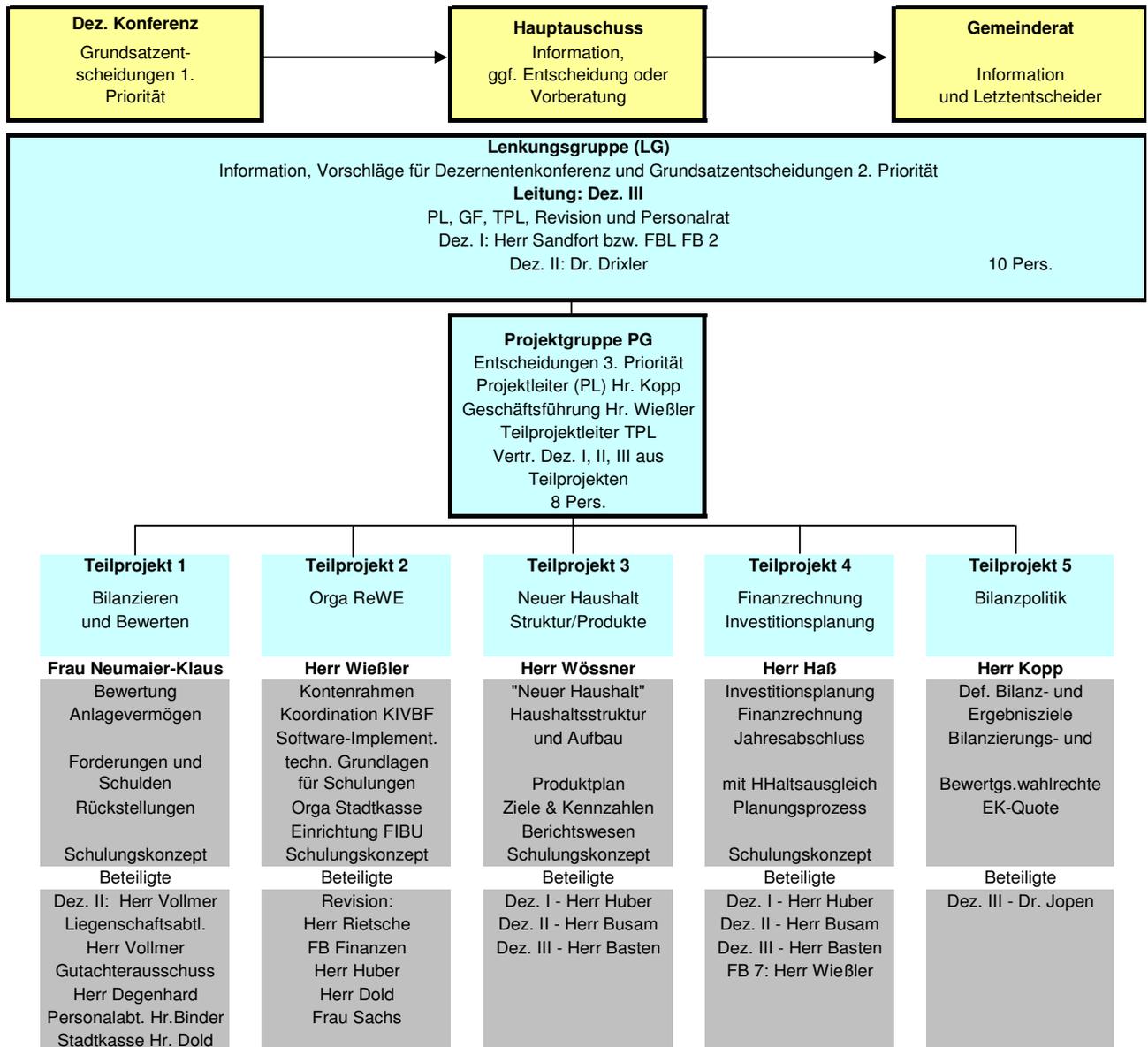
2. Entscheidungen

Mit dem Übergang auf das NKHR sind grundlegende Entscheidungen und viele Einzelentscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin oder des Gemeinderats fallen. Die Zuständigkeiten sind in folgender Übersicht dargestellt:

Thema	Zuständigkeit	Rechtsgrundlage
Übergang auf das NKHR - Grundsatzbeschluss	Gemeinderat	Artikel 13 Abs. 4 GRHR
Festlegung Wertgrenze GwGs	Bürgermeister	§ 38 Abs. 4 GemHVO
Eröffnungsbilanz		
Vermögensbewertung EB	Bürgermeister	§ 44 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 GemO
Aufstellung Eröffnungsbilanz	Bürgermeister	§ 44 Abs. 2 und § 95 GemO
Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in EB	Gemeinderat	§ 62 Abs. 6 GemHVO
Feststellung der Eröffnungsbilanz	Gemeinderat	Artikel 13 Abs. 5 GRHR
Haushaltsplanung		
Gliederung der Teilhaushalte	Gemeinderat	§ 4 GemHVO
Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung	Gemeinderat	§ 39 Abs. 2 Nr. 14 und 81 Abs. 1 GemO
Beschluss des Finanzplans mit Investitionsprogramm	Gemeinderat	§ 85 Abs. 4 GemO
Jahresabschluss		
Ausstellung Jahresabschluss	Bürgermeister	§ 44 Abs. 2 und 95b GemO
Feststellung des Jahresabschlusses	Gemeinderat	§ 39 Abs. 2 Nr. 14 und 95b GemO

- S2** ○ **Ein Gemeinderatsbeschluss über den Verzicht des Ansatzes geleisteter Investitionszuschüsse existiert nicht. Es wird empfohlen, diesen im Rahmen der Feststellung der Eröffnungsbilanz nachzuholen.**

3. Projektorganisation



4. Vermögenserfassung/-bewertung

Die Gemeinde hat nach den Bestimmungen des § 37 GemHVO zu Beginn des ersten Jahres ein Inventar zu erstellen. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

Folgende Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO können im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandt werden:

- Ansatz des Bestandes der Vermögensgegenstände mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden

Des Weiteren kann der Bürgermeister die Entscheidung treffen, dass bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem bestimmten Wert von der Inventarisierung ausgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass diese Gegenstände im laufenden

Geschäftsjahr als ordentlicher Aufwand verbucht werden; eine Inventarisierung und Erfassung für die EB findet bei diesen Gegenständen somit nicht statt.

Die weiteren Inventurvereinfachungsregeln sind ausschließlich auf die Erstellung des Jahresabschlusses anwendbar.

- **Die Wertgrenze für GWGs wurde durch die Oberbürgermeisterin mit Verfügung vom 12.03.2009 auf 410 € festgesetzt. Grundlage hierfür bildete die damalige Gesetzeslage.**

Für die Durchführung der stichtagsbezogenen Inventur ist eine sorgfältige Planung und Vorbereitung erforderlich. Das Verfahren der Durchführung soll in einer Inventurrichtlinie geregelt werden.

Die vorgeschriebene körperliche Bestandsaufnahme wurde im Laufe des Jahres 2009 durchgeführt. Die Bestandsveränderungen wurden unmittelbar in der Anlagebuchhaltung vorgenommen.

- S3** ○ **Der Zeitraum für die Durchführung einer ausgeweiteten Stichtagsinventur wurde nicht eingehalten.**

Für die Erstellung der EB waren die Korrekturen rückwirkend zum 01.01.2009 vorzunehmen. Sofern Datenbestände aus den Anlagenachweisen nach § 38 GemHVO übernommen wurden, war eine Überprüfung der Aktualität erforderlich, da aufgrund der Praxis nicht sichergestellt war, dass Anlageabgänge oder -zugänge der Buchhaltung mitgeteilt wurden.

- S4** ○ **Das Verfahren für die Aufstellung soll durch eine Inventurrichtlinie geregelt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der EB wurde auf der Basis eines Entwurfs gearbeitet. Die Verbindlichkeit der Anwendung der Inventurrichtlinie ist unverzüglich herbeizuführen.**

I Feststellungen

Zu den einzelnen Prüffeldern wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. immaterielle Vermögensgegenstände

Definition: werthaltige, abgrenzbare und nichthaltige körperliche Vermögensgegenstände

Beispiele: Lizenzen, Software, Schutzrechte, sonstige Nutzungsrechte ERP-Software

Bilanzposition: 1.1 **Bilanzwert:** 404.462,77 €

Bei Aktivierung von Software wurde festgestellt, dass das gleiche Produkt (z.B. Microsoft Office) sowohl unter den Lizenzen als auch unter DV-Software ausgewiesen wurde.

S5 ⇒ Die Verbuchung ist in der Bilanzierungsrichtlinie einheitlich zu regeln.

S6 Als Lizenzen oder DV-Software wurden trotz Anwendung der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 GemHVO Vermögensgegenstände bilanziert, deren Anschaffung vor dem 01.01.2003 liegt. Wert der Vermögensgegenstände: 36.218,04 €.

S7 Unter der Anlageklasse A0510 und A0520 sind diverse Gegenstände erfasst, die unter den Begriff Trivialsoftware fallen (Wert: 8.769,43 €).

Des Weiteren handelt es sich bei den unter dieser Bilanzposition erfassten Vermögensgegenständen ausschließlich um Planungskosten für BPläne bzw. Sanierungsgebiete. Diese Kosten sind keine immateriellen Vermögensgegenstände (siehe Negativabgrenzung Bilanzierungsleitfaden). Wert: 254.082,00

S8 ⇒ Diese Gegenstände sind aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Die Gegenstände wurden mit ihren AHK bewertet. Mehrere Vermögensgegenstände, insbesondere Lizenzen für Trivialsoftware, wurden zu einer Gruppe zusammengefasst und gemeinsam aktiviert.

S9 ⇒ Über die Anwendung einer Gruppenbewertung für Trivial-Software ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.

2. unbebaute Grundstücke

Definition: Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden

Beispiele: Grünflächen, Waldflächen, Ackerland

Bilanzposition: 1.2.1 **Bilanzwert:** 62.242.447,24 €

Bilanzierung Grundstücke

Bei der Stadtentwässerung Offenburg, der TBO sowie beim AZV sind Grundstücke bzw. anteilige Grundstücksflächen im Anlagevermögen aktiviert, die auch in der EB der Stadt enthalten sind.

Nach den GOB ist ein Vermögensgegenstand einheitlich nur einer Rechtsperson zuzuordnen. Die Eigenbetriebe sind zwar rechtlich unselbstständig, haben aber eine autonome Rechnungslegung. Es ist somit eine eindeutige Zuordnung zwischen Stadt und Eigenbetrieben vorzunehmen.

S10 ⇒ Die Zuordnung der Grundstücke zu den Eigenbetrieben bzw. zur Stadt ist zu überprüfen. Ggf. sind Nutzungsvereinbarungen über Teilflächen zu treffen oder eine Grundstücksteilung vorzunehmen.

S11 ⇒ Beim Grundstück, das auch beim AZV bilanziert ist, sind die Eigentumsverhältnisse zu klären.

⇒ Ggf. ist die Bilanz entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Des Weiteren besteht folgender Handlungsbedarf:

- S12** ⇒ Die Bilanzierung des Grundstückes 2630 (Gem. Rammersweier) ist zu überprüfen.
S13 ⇒ Sämtliche Erbaugrundstücke sind unter der Anlageklasse A1060 auszuweisen. Die Zuordnung ist in der Anlagebuchhaltung sowie der Bilanz zu ändern.

Bewertung Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke entspricht nicht in vollem Umfang den nach § 62 GemHVO sowie dem im Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Verfahren. Bei dieser Vorgehensweise wurde für Grundstücke, die im Zeitraum vom 01.01.1974 bis zum 31.12.1989 erworben wurden, einheitlich der Bodenrichtwert zum 01.01.1974 zu Grunde gelegt.

- S14** ⇒ Hier ist der örtliche Bodenrichtwert zum jeweiligen Anschaffungsjahr heranzuziehen bzw. der nächste vorhandene Bodenrichtwert auf das Anschaffungsjahr zu indizieren. Die Bewertung der in diesem Zeitraum erworbenen Grundstücke ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Aufwuchs/Aufbauten/Ausstattung

Nach der vorliegenden Verfahrensbeschreibung der TP1 wurde für die Spielgeräte in Grünanlagen ein Pauschal/qm-Preis erfasst und mit der Fläche multipliziert. Dieses Verfahren entspricht nicht den Vorgaben des Gemeindefinanzrechts.

- S15** ⇒ Der Ansatz der Werte für die Ausstattung ist zu überprüfen.

Nach Smallworld beträgt die Gesamtfläche der für Reben genutzten Grundstücke 112.145,00 m² (für 36 Grundstücke); die Gesamtfläche der Obstanlagen beträgt 122.575,00 m² (für 53 Grundstücke).

Für die Nutzpflanzung auf diesen Grundstücken ist in der EB kein Wert ausgewiesen.

- S16** ⇒ Der Ansatz der Werte für die Nutzpflanzungen ist zu überprüfen.

Die Überprüfung der Anlagen im SAP sowie der Aufstellung „Bilanzierung öffentliches Grün in Offenburg: Ermittlung von Herstellungskosten“ ergab, dass eine Abschreibung auf den Aufwuchs nicht durchgeführt wurde.

- S17** ⇒ Der Aufwuchs ist entsprechend den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens abzuschreiben.

Erbaugrundstücke

Erbaugrundstücke sind unter der Anlageklasse A1500 und A1060 ausgewiesen.

⇒ Sämtliche Erbaugrundstücke sind unter der Anlageklasse A1060 auszuweisen.

Grundstücke des Infrastrukturvermögens

Da bei der Bewertung von Gewässern entsprechend der Bewertung von unbebauten Grundstücken vorzugehen ist, wird diese Thematik im Prüffeld „unbebaute Grundstücke“ beleuchtet.

Definition: Grundstücke, auf dem sich öffentliche Einrichtungen, die ausschließlich dem öffentlichen Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen, befinden.

Beispiele: Straßen, Brücken, Tunnel, wasserbauliche Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Bilanzwert: 8.231.317,42 €

3. bebaute Grundstücke

Definition: Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden

Beispiele: Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schulen, Bürogebäude, Kultur-/Sportanlagen

Bilanzposition: 1.2.2 **Bilanzwert:** 20.533.206,87 €

Bilanzierung Grundstücke

Zur Abgrenzung zu Eigenbetrieben und Zweckverbände siehe „2. unbebaute Grundstücke“.

Bewertung Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke entspricht nicht in vollem Umfang den nach § 62 GemHVO sowie dem im Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Verfahren.

⇒ siehe Feststellungen „unbebaute Grundstücke“

4. Gebäude

Definition: Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Beispiele: Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schulen, Bürogebäude, Kultur-/Sportanlagen

Bilanzposition: 1.2.2, 1.2.3 **Bilanzwert:** 116.126.503,37 €

Anlagegut „Sanierungen“

Aus dem Anlagegitter für die Anlageklassen ist ersichtlich, dass investiv verbuchter Sanierungsaufwand als eigenes Anlagegut erfasst und separat abgeschrieben wurde.

- S18** ⇒ Eine Bilanzierung von „Sanierungen“ als eigenständiges Anlagegut ist nicht zulässig. Die Sanierungsmaßnahmen sind auszubuchen; es ist zu prüfen, welcher Teilwert evtl. bei dem Buchwert des tangierenden Anlageguts zu berücksichtigen ist (siehe Feststellung zur Bewertung). Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

mehrere Objekte pro Anlagegut

In der Anlagebuchhaltung sind für ein Objekt mehrere Anlagegüter erfasst.

- ⇒ Es ist zu prüfen, ob die erfassten Anlageteile selbständige Anlagegüter darstellen (siehe hierzu „Sanierungen“). Die erfassten Anlagegüter sind evt. zusammenzuführen; die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Außenanlagen

Bei der Anlageklasse A1250 „Wohngebäude“, A1450 „Schulen“ und A1650 „Dienst- und Geschäftsgebäude“ wurden keine Außenanlagen bilanziert. Bei den sozialen Einrichtungen (Anlageklasse A1350) sind vereinzelt Außenanlagen aufgeführt.

- S19** ⇒ Für vorhandene Außenanlagen sind die Werte zu ermitteln und eine Aktivierung vorzunehmen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

5. Straßen

Definition: § 2 Straßengesetz definiert öffentliche Straßen wie folgt:

„Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.“

Beispiele: Straßenkörper, Straßenzubehör und Bauwerke

Bilanzposition: 1.2.3 **Bilanzwert:** 106.685.187,01 €

Bilanzierung der Straßen

Die Straßen wurden nach dem Knoten-Modell erfasst. D.h. größere Straßen wurde in verschiedene Abschnitte unterteilt und diese in der Anlagebuchhaltung separat erfasst. In einem zweiten Schritt wurden die Straßenflächen der gebildeten Abschnitte über das GIS-System ermittelt. Bei **neueren Erschließungsstraßen** erfolgte diese Abschnittsbildung bisher noch nicht.

- S20** ⇒ Im Rahmen einer einheitlichen Erfassung der Straßen ist eine Abschnittsbildung auch für diese Straßen vorzunehmen.

Die Innerortsstraßen wurden vollständig erfasst. Nicht bzw. nicht vollständig erfasst wurden die **Gemeindeverbindungsstraßen**, die sich im Eigentum der Stadt befinden.

- S21** ⇒ Diese Straßen sind entsprechend dem o.a. Verfahren zu erfassen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Ebenso wurden die **Ortsdurchfahrten der Bundesstraße B3/B33** bilanziert. Da der Stadt Offenburg die Straßenbaulast an diesen Straßen nicht obliegt (sie obliegt Gemeinden mit 80.000 Einwohnern und mehr) ist ein Ausweis in der EB nicht zulässig.

- S22** ⇒ Eine Bilanzierung dieser Straßen ist nicht zulässig. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Ebenso wurden die **Feldwege und Wirtschaftswege** in der EB nicht erfasst. Diese sind nach dem Bilanzierungsleitfaden in Anlehnung an die RStO 01 der Straßenart 5 zuzuordnen. Die durchschnittliche Herstellungskosten betragen nach den Vorgaben der Teilprojektgruppe 1 im Jahr 1996 pro m² 30 €. Gleiches trifft für selbstständige **Radwege** zu.

Da diese Wege bisher noch nicht im GIS erfasst sind, ist eine Bilanzierung aufgrund des immensen Aufwands bisher nicht erfolgt. Wertmäßig sind diese Anlagen i.d.R. abgeschrieben und wirken sich somit nur geringfügig auf die EB aus. Es wurde mit dem FB 6 folgendes Vorgehen vereinbart:

- S23** Für die Jahre 1999 bis 2009 werden in diesem Zeitraum erstellten Wege zeitnah erfasst. Die weiteren vorhandenen Wege werden im Zuge der Aufnahme ins GIS aktiviert.

⇒ Diese Wege sind entsprechend dem o.a. Verfahren zu erfassen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Aus dem Anlagegitter für die Anlageklasse A2180 ist ersichtlich, dass Anlagen mit der Bezeichnung „**Sanierung/Neugestaltung**“ für einzelne Straßen erfasst wurden. Eine stichprobenhafte Überprüfung ergab, dass diese Anlagen zusätzlich zu den nach dem o.a. Modell gebildeten Straßenabschnitten erfasst wurden.

- S24** ⇒ Die mit der Bezeichnung „Sanierung/Umgestaltung“ erfassten Anlagegüter sind aufzulösen bzw. die darin enthaltenen investiven Teilwerte auf die entsprechende Anlage umzubuchen. Die Restnutzungsdauer des Anlageguts ist hierbei zu überprüfen.

Für die Praxis sollte in der noch zu erstellenden Bilanzierungsrichtlinie klare Merkmale für die Unterscheidung „Unterhaltungsaufwand/Investition“ definiert werden.

Bilanzierung der Straßenbauwerke

Folgende **Straßenbauwerke** wurden in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen:

- Brücken und Tunnel (A2020 Brücken und Tunnel)
- Lärmschutzwände (A2380 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens)

Unter dem Sachkonto 3910000 bzw. der Anlageklasse A2380 sind als sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens ausschließlich Lärmschutzwände erfasst. Nach den Zuordnungsvorschriften sind diese als ingenieurtechnische Anlagen dem Sachkonto 3210000 bzw. der Anlageklasse A2020 zuzuordnen.

- S25** ⇒ Lärmschutzwände sind bei der Anlageklasse A2020 auszuweisen.

Für die erfassten **Brücken- und Tunnelbauwerke** weist die Anlagebuchhaltung einen Wert von 12.645.330,70 € aus. Auf dem zugeordneten Sachkonto ist jedoch ein Buchwert von 11.496.599,21 € vorhanden. Die Differenz beträgt 1.148.731,49 €. Diese Abweichung ist nach Rücksprache mit dem KIVBF auf eine fehlerhafte Altdatenübernahme zurückzuführen. Diese hätte im Rahmen einer Abstimmung zwischen Anlagebuchhaltung und Bilanz festgestellt werden können.

- S26** ⇒ Der Wert des Bilanzkontos 3210000 ist mit dem Wert der Anlagebuchhaltung für die Anlageklasse 2020 abzustimmen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Zu den ingenieurtechnischen Bauwerken zählen auch die **Stützbauwerke**. Diese wurden aufgrund des hohen Erfassungsaufwands bisher noch nicht vollständig bilanziert (Erfassungsstatus: ca. 10 %). Insbesondere ist nach Aussage des Fachbereichs 6 hier die Klärung der Eigentumsverhältnisse vorzunehmen.

- S27** ⇒ Diese Stützbauwerke sind vollständig zu erfassen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Bewertung der Straßen

Die durchgeführte Wertermittlung weicht vom im Bilanzierungsleitfaden beschriebenen Verfahren ab. Aufgrund des angewandten Verfahrens zur Ermittlung des Herstellungszeitpunktes kann es zwischen den kalkulierten Werten zu erheblichen Abweichungen kommen. Der Ansatz der Werte von 1996 als örtlichen Erfahrungswert ist aus Sicht der Revision nicht zu beanstanden. Die durchgeführte Wertermittlung für die Zeiträume vor diesem Datum weist jedoch erhebliche Abweichungen gegenüber der Anwendung des Baupreiskostenindex auf. So beträgt für das Jahr 1980 der m²-Preis lt. Tabelle der Stadt 58 €. Bei Anwendung des Baupreiskostenindex ist ein m²-Preis von 89,52 € bei der Ermittlung der Anschaffungskosten dieses Jahres zu Grunde zu legen. Die Abweichung beträgt somit ~54 %.

- S28** ⇒ Der Herstellungszeitpunkt ist zu überprüfen und die Wertermittlung anhand des Baupreiskostenindex vorzunehmen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Bewertung des Straßenzubehörs

Straßenzubehör wurde vereinzelt zu Gruppen zusammengefasst. Eine einheitliche Regelung für die Anwendung der Gruppenbewertung war/ist nicht vorhanden.

- S29** ⇒ Über die Anwendung einer Gruppenbewertung analog „beweglicher Sachen“ ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.

6. sonstiges Infrastrukturvermögen

Definition: Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem öffentlichen Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen.

Beispiele: Straßen, Kanäle, Brücken, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Friedhöfe

Bilanzposition: 1.2.3 **Bilanzwert:** 5.979.831,01 €

Bilanzierung

Falls **Pumpwerke** in anderen Anlagen enthalten sind, so sind diese unter dem Grundsatz der Einzelbewertung als separater Vermögensgegenstand mit den AHK anzusetzen. Aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungszeiträume für Gebäude und technische Ausstattung ist eine weitere Unterteilung vorzunehmen.

- S30** ⇒ Für Pumpwerke sind die Werte zu ermitteln. Sie sind als eigene Anlage bestehend aus Bauwerk und technischer Ausstattung zu bilanzieren. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Der **Hochwasserdamm Griesheim BAB A5 bis B33** wurde durch das Land errichtet. Die Stadt stellt die benötigten Flächen und übernimmt die laufende Unterhaltung. Erweiterungen bzw. Anpassungen werden vom Land vorgenommen.

- S31** ⇒ Beim Hochwasserdamm sind die Eigentumsverhältnisse zu klären und ggf. eine Bilanzierung vorzunehmen.

Der als **Anlage „100020003148 Renaturierung Fließgewässer“** erfasste Vermögensgegenstand ist nicht zuordenbar.

- S32** ⇒ Es ist zu klären, welchem Vermögensgegenstand dieser Wert zuzuordnen ist bzw. ob es sich um einen eigenständigen Vermögensgegenstand handelt. Ggf. ist die Bezeichnung im Zuge einer eindeutigen Zuordnung zu ändern bzw. die Bilanz entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Der als **Anlage „100020003152 Vorflutgraben“** erfasste Vermögensgegenstand ist nicht zuordenbar.

- S33** ⇒ Es ist zu klären, welchem Vermögensgegenstand dieser Wert zuzuordnen ist bzw. ob es sich um einen eigenständigen Vermögensgegenstand handelt. Ggf. ist die Bezeichnung im Zuge einer eindeutigen Zuordnung zu ändern bzw. die Bilanz entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Die **Vorflutgräben „Kreuzschlag“ und „Am Schwabweg“** dienen der Entwässerung der angrenzenden Baugebiete.

- S34** ⇒ Hier ist die Abgrenzung zur Stadtentwässerung zu prüfen. Fraglich ist, ob es sich hierbei nicht um eine gebührenfähige Abwasserbeseitigungsanlage für Regenwasser handelt.

Feuerlöschbrunnen stellen keine wasserbaulichen Anlagen dar.

- S35** ⇒ Die Ausweisung dieser Anlagen in der Bilanz ist zu überprüfen.

Nach Rücksprache mit dem AZV sind folgende Anlagen zu einer Anlage zusammenzufassen, da es sich jeweils um das **identische Objekt** handelt:

- S36** - Rückhaltebecken Spitalberg und Rückhaltebecken Waldbachsenke
- Rückhaltebecken Winkelbach und Rückhaltebecken Östlich der Bahn

- S37** Bei der Ausweisung **Rückhaltebecken Waldbachsenke** handelt es sich nach Kenntnis des AZVs um eine Unterhaltungsmaßnahme.

⇒ Der Ansatz und die Ausweisung der o.a. Rückhaltebecken ist zu prüfen.

7. bewegliche Vermögensgegenstände

Definition: Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Vorräte

Beispiele: PCs, Monitore, Büromöbel, Kopierer

Bilanzposition: 1.2.6, 1.2.7, 1.2.8 **Bilanzwert:** 6.182.238,07 €

Bilanzierung

- S38** Unter diesen Positionen wurden trotz Anwendung der **Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 GemHVO** Vermögensgegenstände bilanziert, deren Anschaffung vor dem 01.01.2003 liegt. Wert der Vermögensgegenstände: 642.116,75 €.

- S39** Des Weiteren befinden sich unter den zu diesen Bilanzpositionen erfassten Vermögensgegenständen auch **geringwertige Wirtschaftsgüter**, die nach der Verfügung der OB nicht zu bilanzieren sind.

⇒ Diese Gegenstände sind aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Diese Vermögensgegenstände wurden teilweise als Gruppe zusammengefasst und gemeinsam bewertet. § 37 Abs. 3 GemHVO räumt diese Möglichkeit für bewegliche Anlagegüter ein. Die Anwendung einer **Gruppenbewertung** ist jedoch für die betreffenden Anlagegüter in einer Bilanzierungsrichtlinie einheitlich zu regeln. Ein individuelles Wahlrecht bei der Verbuchung verstößt gegen das Prinzip der Bilanzklarheit.

- S40** ⇒ Über die Anwendung einer Gruppenbewertung für bewegliche Sachen ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.

Bei verschiedenen Anlagegütern ist die korrekte **Zuordnung zur Anlageklasse** zu prüfen. Hier ist evt. eine Zuordnung zur Anlageklasse „Betriebsvorrichtung“ vorzunehmen (Klimaanlagen, Sicherheitstechnik, Fernwärmeanschluss, Photovoltaikanlage...)

- S41** ⇒ Diese Gegenstände sind ggf. der richtigen Anlageklasse zuzuordnen. Die Bilanz ist dann entsprechend zu berichtigen (= Umbuchung ohne Auswirkung auf das Ergebnis/Bilanzsumme)

Bei Anlagegütern mit der Bezeichnung „**Sanierung**“ oder „**Erneuerung**“ ist zu prüfen, ob hier eine Zuordnung zum Gebäude zu erfolgen hat (Heizung, Versorgungsleitungen...). Wert der Vermögensgegenstände: 118.501,00 €.

- S42** ⇒ Diese Gegenstände sind ggf. aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist dann entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Das „**Forschungsprojekt Klimatisierung**“ stellt kein Anlagegut dar. Lediglich die im Rahmen der Umsetzung der Forschungsergebnisse geschaffenen Gegenstände sind hier zu verbuchen. Wert: 39.972,00 €.

- S43** ⇒ Dieser „Gegenstand“ ist aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

8. Kunstgegenstände

Definition: Kunstgegenstände sind Erzeugnisse künstlerischen Schaffens, wie Gemälde, Plastiken oder Skulpturen

Beispiele: Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind, und Antiquitäten.

Bilanzposition: 1.2.5 **Bilanzwert:** 4.069.628,33 €

Bilanzierung

Es befinden sich unter den zu dieser Bilanzposition erfassten Vermögensgegenständen auch **geringwertige Wirtschaftsgüter**, die nach der Verfügung der OB nicht zu bilanzieren sind.

Verschiedene Kunstgegenstände wurden teilweise als Gruppe zusammengefasst und gemeinsam bewertet. § 37 Abs. 3 GemHVO räumt diese Möglichkeit für bewegliche Anlagegüter ein. Die Anwendung einer **Gruppenbewertung** ist jedoch für die betreffenden Anlagegüter in einer Bilanzierungsrichtlinie einheitlich zu regeln.

- S44** ⇒ Über die Anwendung einer Gruppenbewertung für bewegliche Sachen ist zu entscheiden und ggf. eine dementsprechende Regelung in die Bilanzierungsrichtlinie der Stadt aufzunehmen.
- S45** ⇒ Über die Durchführung einer Bilanzierung von Kunstgegenständen, die unter der GWG-Grenze liegen, ist eine Entscheidung zu treffen und die Verfügung der OB ggf. zu ergänzen.

Von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 GemHVO (bewegliche Gegenstände älter als 6 Jahre) wurde kein Gebrauch gemacht.

9. Kultur-/Bau-/Bodendenkmäler

Definition: Ein Denkmal ist ein Objekt, dem im Rahmen der Erinnerungskultur ein besonderer Wert zugesprochen wird. Es steht für ein Ereignis, eine Person oder einen Zustand der Vergangenheit.

Beispiele: Statuen, Säulen, Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe

Bilanzposition: 1.2.5 **Bilanzwert:** 343.945,62 €

Bilanzierung

Aus dem Anlagegitter für die Anlageklasse A3100 ist ersichtlich, dass Anlagen mit einem Wert von 288.006,53 € mit der Bezeichnung „**Sanierung**“ für einzelne Denkmäler erfasst wurden.

Bei Denkmälern findet bestimmungsgemäß keine Substanzmehrung bzw. Wertverbesserung statt. Hier geht es darum, den Wert bzw. die Funktion (Erinnerung an ein Ereignis, eine Person oder einen Zustand der Vergangenheit) zu erhalten. Arbeiten an Denkmälern sind deshalb regelmäßig als Aufwand zu verbuchen.

- S46** ⇒ Für die mit der Bezeichnung „Sanierung“ erfassten Anlagegüter sind die Werte und evt. die Restnutzungsdauer zu überprüfen. Die Anlagegüter sind umzubenennen.

Maßnahmen an mehreren Denkmälern wurden als **Sammelgut** im kamerale Anlagebuch nachweis geführt. Dieses Anlagegut wurde entsprechend ins Rechnungswesen NKHR übernommen. Im NKHR gilt jedoch der Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen. Die Bildung von Gruppen ist nur im Bereich beweglicher Gegenstände im Rahmen einer Gruppenbewertung zulässig (§ 37 Abs. 3 GemHVO) nicht jedoch für unbewegliche Denkmäler.

- S47** ⇒ Da Sanierungskosten für Denkmäler keine investiven Anteile besitzen, sind diese Gegenstände aus der Anlagebuchhaltung auszubuchen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Bewertung

Die aus dem kamerale Anlagenachweis **übernommenen Buchwerte** für die Anlagegüter Sanierung stimmen teilweise nicht mit den Werten im NKHR überein.

- S48** ⇒ Die Werte dieser Vermögensgegenstände sind zu überprüfen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Beim Anlagegut „**Stadtmauer Sanierung Risse Zwingerpark**“ wurde eine abweichende Nutzungsdauer von 30 Jahren festgelegt.

- S49** ⇒ Die Festlegung der Abschreibungsdauer ist zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.

Die im Eigentum der Stadt befindlichen **Kirchen** (beim Grimmelshausen-Gymnasium / Kirche im Salzhaus) und einige im Stadtgebiet befindlichen **Brunnen** stellen nach Auffassung der Revision Kunstgegenstände bzw. Baudenkmäler dar.

- S50** ⇒ Die Zuordnung zu Anlageklassen ist zu prüfen.

10. geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau

Definition: Die Aufwendungen für Vermögensgegenstände, die noch nicht fertig gestellt sind.

Beispiele: Teilzahlungen, Anzahlungen

Bilanzposition: 1.2.9 **Bilanzwert:** 1.436.081,84 €

Bilanzierung

Für den **Ausbau des Schulzentrums Nord** wurde im Jahr 2005 eine AIB gebildet. Das Objekt „Mensa“, das ein eigenes Gebäude darstellt, wurde bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der EB als Schulmensa genutzt. Das Anlagegut wäre somit ab dem Zeitpunkt der Nutzung als Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens zu aktivieren.

- S51** ⇒ Das fertig gestellte Objekt Mensa ist zu aktivieren; der Anteil der AIB ist umzubuchen. Die AIBs sind zukünftig zeitnah aufzulösen.

Allgemeine Planungs- sowie Beratungskosten/ Machbarkeitsstudien stellen grundsätzlich keine Anlagegüter dar. Sie haben nur dann investiven Charakter, sofern sie einem bestimmten Anlagegut, das sich im Eigentum der Stadt befindet, zugeordnet werden können. Beim „**Konzept/Beratung Einkaufscenter Innenstadt**“ ist dies nicht der Fall.

- S52** ⇒ Die gebildete AIB ist aufzulösen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

11. verbundene Unternehmen

Definition: Unternehmen steht unter der einheitlichen Leitung der Kommune bzw. die Kommune übt einen beherrschenden Einfluss aus.

Bilanzposition: 1.3.1 **Bilanzwert:** 7.266.608,00 €

Bewertung

In die Berechnung des Beteiligungswertes der Stadtbau Offenburg wurde die Gewinnrücklage einbezogen. Diese Hinzurechnung ist nicht zulässig.

- S53** ⇒ Der Ansatz für die Beteiligung an der Stadtbau ist zu überprüfen und ggf. anzupassen.

12. Sondervermögen

Definition: Sondervermögen der Gemeinde sind nach § 96 GemO rechtliche unselbstständige Stiftungen, Gemeindegliedervermögen, Vermögen der Eigenbetriebe, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde, Sondervermögen der Kameradschaftspflege nach § 18a FwG (soweit nicht in Satzung festgelegt).

Beispiele: TBO, SEWO

Bilanzposition: 1.3.3 **Bilanzwert:** 38.615.000,00 €

Bilanzierung

Bei verschiedenen Grundstücken bestehen ein bzw. mehrere **Allmendrechte**. Sie stellen somit Gemeindegliedervermögen dar. Da vom Allmendrecht nur Teilflächen der Grundstücke betroffen sind, kann der vollständige Ausweis unter der entsprechenden Position des Sachvermögens (Grundstücke) erfolgen.

- S54** ⇒ Die Mitzugehörigkeit ist jedoch in der Bilanz zu vermerken oder im Anhang anzugeben (§ 47 Abs. 3 GemHVO)

13. sonstige Beteiligungen

Definition: Kommune kann keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben, hält jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile.

Beispiele: Zweckverbände, Gemibau, Musikschule

Bilanzposition: 1.3.2 **Bilanzwert:** 571.015,08 €

Bilanzierung

Die Bilanzierung der Beteiligung an einem Verein ist nicht zulässig.

- S55** ⇒ Der Wert der „Beteiligung“ an der VHS ist auf Null zu setzen.

Die Bilanz der WRO weist ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € und eine Kapitalrücklage in Höhe von 261.467,58 € aus.

- S56** ⇒ Der anteilige Beteiligungswert der Stadt ist zu ermitteln und zu bilanzieren.

14. Ausleihungen

Definition: finanzielle Forderungen gegenüber Dritte

Beispiele: gewährte langfristige Darlehen sowie Förderdarlehen.

Bilanzposition: 1.3.4 **Bilanzwert:** 683.355,34 €

Bilanzierung

Zur Vorfinanzierung von Investitionen wurden an Vereine verschiedene Darlehen ausbezahlt. Diese Ausleihungen wurden bisher in der kameralen Rechnung im SHV abgebildet. Sie stellten Kasseneinnahmereste dar und wurden in der Eröffnungsbilanz als privatrechtliche Forderung ausgewiesen. Da es sich hierbei um keine Leistungsforderungen handelt, ist unter Beachtung des Grundsatzes der Bilanzklarheit eine Ausweisung als Forderung nicht zulässig.

- S57** ⇒ Die Bilanzierung der BSB-/Sponsoring-Vorfinanzierung als Ausleihungen ist zukünftig vorzunehmen.

15. Forderungen

Definition: Stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung dar, die durch den Zahlungspflichtigen am Stichtag noch nicht ausgeglichen war.

Beispiele: öffentliche-rechtliche/privatrechtliche Forderungen

Bilanzposition: 1.3.6, 1.3.7, 1.3.8 **Bilanzwert:** 3.650.600,52 €

Bilanzierung

Befristet niedergeschlagene Forderungen sind nicht entsprechend den Vorgaben des NKHR ausgewiesen.

- S58** ⇒ Es ist im Rahmen der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse die Werthaltigkeit von Forderungen zu überprüfen.

Unter den Forderungen wurden Negativbeträge ausgewiesen (**kreditorische Debitoren**). Dies verstößt gegen das Saldierungsverbot.

- S59** ⇒ Die korrekte Ausweisung der kreditorischen Debitoren ist zukünftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmen.

Die von den **Erschließungsträgern** der Stadt für ihre Grundstücke in Rechnung gestellten Beträge stellen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 44 GemHVO bzw. § 255 HGB dar. Sie sind somit als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren.

- S60** ⇒ Der Ausweis als Forderung bis zum Verkauf an Dritte ist nicht zulässig. Die korrekte Verbuchung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

- S61** Für die Erschließung des „**Baugebietes St.-Martin-Straße**“ wurden von den Mitgliedern der Erschließungsgemeinschaft bereits Zahlungen an die Stadt geleistet. Diese Zahlungen sind bei Anforderung an den Erschließungsträger weiterzuleiten.

- S62** Die negativ ausgewiesene Forderung „**Satte Klamm**“ in Höhe von 307.457,07 € basiert auf der Zahlung von Fördergeldern für die Beseitigung der Altlasten auf den Grundstücken des Gebietes.

⇒ Diese Beträge sind als „erhaltenen Anzahlungen“ zu verbuchen.

Bewertung

Einzelwertberichtigungen wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen. Nach Prüfung der Niederschlagungsliste sind bereits bei der Einnahmeart Steuern Forderungen in Höhe von 2.061.131,99 € vorhanden, die als „zweifelhaft“ einzustufen sind (befristet niedergeschlagen).

⇒ Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind künftig vorzunehmen.

Pauschalwertberichtigungen wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen. Erfahrungswerte für den Bereich Steuern, Gebühren sowie privatrechtliche Entgelte konnten der Revision nicht mitgeteilt werden.

S63 ⇒ Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen sind künftig vorzunehmen.

16. liquide Mittel

Definition: § 266 HGB: Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks
Bilanzposition: 1.3.9 **Bilanzwert:** 27.958.210,17 €

Bilanzierung

S64 Auf dem **HR-Verrechnungskonto** erfolgt die Abgrenzung zum SAP-Modul dvvPersonal, das ab dem 01.01.2009 bei der Stadt im Einsatz ist. Als Bestand auf dem Verrechnungskonto wurde die Besoldung der Beamten ausgewiesen, die für Januar 2009 bereits im Jahr 2008 ausgezahlt wurden.

⇒ Dieser Bestand ist zukünftig im Rahmen einer transitorischen Rechnungsabgrenzung unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.
 ausgewiesener Bestand in EB: 183.997,72 €

Auf dem **Bankverrechnungskonto Personalkosten (PEWES)** erfolgt die Abgrenzung zum Vorverfahren PEWES, das bis zum 31.12.2008 bei der Stadt im Einsatz war. Hier waren insbesondere noch nicht beglichene Sozialversicherungsbeiträge ausgewiesen, die dem Jahr 2008 als Aufwand zuzuordnen waren.

⇒ Dieser Bestand wäre im Rahmen einer transitorischen Rechnungsabgrenzung unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.
 ausgewiesener Bestand in EB: 2.611,46 €

S65 Auf dem **Bankverrechnungskonto Ordnungswidrigkeiten (OWI 21)** erfolgt die Abgrenzung zum Vorverfahren OWI 21. Die Debitoren-Buchhaltung für Bußgeldforderungen erfolgt in diesem Verfahren autonom. Erst nach Zahlung der im Verfahren erzeugten Forderungen erfolgt die Verbuchung im Rechnungswesen SAP. Der Gesamtbetrag der Forderungen ist bei dieser Verfahrensweise nicht im Jahresabschluss bzw. in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Gleichzeitig werden eingegangene Bußgeldzahlungen auf dem Bankverrechnungskonto OWI 21 bis zur Erzeugung einer Sollstellung durch das Verfahren OWI 21 als negativer Bestand verbucht. Diese Vorgehensweise ist unterjährig nicht zu beanstanden.

⇒ Der Bestand der Forderungen im Vorverfahren OWI 21 ist im Jahresabschluss bzw. der EB periodengerecht auszuweisen und um den Betrag des Bankverrechnungskontos zu reduzieren.

17. Aktive Rechnungsabgrenzung

Definition: Ausgaben, die bereits im Jahr 2008 bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind (transitorische Rechnungsabgrenzung).

Beispiele: Disagio, geleistete Zuschüsse

Bilanzposition: 2.1 **Bilanzwert:** -720,00 €

Bilanzierung

In der EB der Stadt ist ein negativer Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 720,00 € ausgewiesen. Dieser ist auf einen Kassenausgabereinst zurückzuführen, der aufgrund eines Lohneinbehalts in der Jahresrechnung 2008 gebildet wurde.

S66 ⇒ Der Kassenausgabereinst ist in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit auszuweisen.

18. Sonderposten

Definition: Sonderposten sind weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital eindeutig zuzuordnen. Es handelt sich i.d.R. um Zuwendungen eines Dritten für die Anschaffung oder Herstellung von Investitionsgütern ohne Rückzahlungsverpflichtung jedoch mit langfristiger Zweckbindung.

Beispiele: Zuweisungen, Beiträge, Schenkungen, Erbschaften, Spenden

Bilanzposition: 2.1 - 2.3 **Bilanzwert:** 78.465.411,32 €

S67 Sonderposten dürfen im Rahmen der Erstellung der EB nur bilanziert werden, wenn der korrespondierende Vermögensgegenstand bilanziert wurde. Sie werden solange bilanziert, wie die Kommune das wirtschaftliche Eigentum am korrespondierenden Vermögensgegenstand hat. Es ist somit erforderlich, dass eine **Verknüpfung zwischen Sonderposten und dem betreffenden Anlagegut in der Anlagebuchhaltung** erfolgt.

S68 Bei Erstellung der EB wurde lediglich in der Bezeichnung einzelner Sonderposten ein Hinweis auf das korrespondierende Anlagegut hinterlegt. Im Anlagegut selber besteht kein Verweis auf einen Sonderposten. Dieses Vorgehen stellt nicht sicher, dass z.B. bei Verkäufen das Anlagegut in Abgang genommen wird, der Sonderposten jedoch noch weiter aufgelöst wird.

⇒ Es ist ein Verfahren zur Kontrolle von Sonderposten und korrespondierenden Anlagegütern festzulegen.

Die Erschließungsbeiträge wurden als **Sammelanlagegüter** bilanziert (Wert: 20.629.925,40 €). Auch für Sonderposten gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Erschließungsbeiträge können jedoch für die betreffende Straßen, Spenden/ Zuschüsse/ Zuweisungen für ein bestimmtes Anlagegut zusammengefasst werden. Hierdurch wird zum einen die Zuordnung zum Anlagegut ermöglicht, zum anderen kann hierbei auf mögliche unterschiedliche Nutzungsdauern von Anlagegütern eingegangen werden.

S69 ⇒ Die Bildung eines Sammelguts für einzelne Sonderpostenarten ist mit Blick auf die Zuordnung und den unterschiedlichen Abschreibungs-/ Auflösungszeiträumen nicht zulässig. Die Erschließungsbeiträge sind nach Straßen getrennt zu erfassen.

Verschiedene **Kunstgegenstände**, an der die Stadt das Eigentum im Rahmen einer Zuwendung erhalten hat, waren zwar in der EB als Vermögensgegenstand aktiviert, ein Sonderposten wurde jedoch nicht gebildet (Wert: 2.216.555,00 €). Hierzu zählt insbesondere die Skulptur „Male Female“ von Jonathan Borowsky.

S70 ⇒ Die Sonderposten für diese Zuwendungen sind zu bilden. Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Die Stadt hat einen Zuschuss für das **Forschungsprojekt „Klimatisierung Schulen“** erhalten. Dieser Zuschuss erfolgte sowohl für die Kosten der Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung eines Konzeptes als auch für evt. notwendige Investition. Dieses Konzept stellt keinen Vermögensgegenstand dar. Als Investitionen können somit nur die angeschafften Investitionsgüter verbucht werden.

S71 ⇒ Die Sonderposten für das Forschungsprojekt ist zu überprüfen und ggf. zu berichtigen. Die Eröffnungsbilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

In der Anlagebuchhaltung sind diverse **Zuschüsse für Sanierungen** ausgewiesen. Hier gelten dieselben Regelungen wie für die tangierten Anlagegüter (siehe Prüffeld „Aktiva – Gebäude“)

- S72** ⇒ Es ist zu prüfen, ob die selbständig aktivierten „Sanierungsmaßnahmen“ mit einer wesentlichen Verbesserung zusammenhängen. Ggf. ist ein Sonderposten in Höhe des investiven Teilwertes zu bilanzieren und die Bilanz entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

In der Eröffnungsbilanz sind unter der Straßenart 2 bis 4 Straßen aufgeführt, für die grundsätzlich erschließungsbeitragsfähig sind. Ausnahmen bilden die sogenannten historischen und vorhandenen Straßen. Bei von der Stadt hergestellten beitragsfähigen Straßen ist zu überprüfen, ob und in welchem Jahr **Erschließungsbeiträge** erhoben wurden. Ist dies nicht möglich, so sind in Anwendung des § 62 Abs. 1 – 3 GemHVO Erfahrungswerte vermindert um Auflösungen anzusetzen. Die Erfahrungswerte ergeben sich aus den gültigen Beitragssatzungen. I.d.R. wurden bis zum Inkrafttreten des neuen KAG 2005 von den Kommunen 90 % der beitragsfähigen Kosten auf die Anlieger umgelegt. 10 % der beitragsfähigen Kosten verblieben bei der Kommune.

- S73** ⇒ Der Ansatz der Sonderposten ist zu überprüfen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Zuwendungen für konsumtive Zwecke sind in der Anlagebuchhaltung nicht zu erfassen, sondern stellen i.d.R. zum Zeitpunkt des Erhalts einen Ertrag dar. Es sind jedoch einige Sonderposten ausgewiesen, die nach Auffassung der Revision als Zuwendungen für konsumtive Zwecke anzusehen sind. Hier zu zählen z.B. der Zuschuss für die Altlastensanierung, der Zuschuss für die Sanierung der Stadtmauer sowie der Zuschuss für die Kostenbeteiligung für durchgeführte Flurbereinigung.

- S74** ⇒ Der Ansatz der Sonderposten ist zu überprüfen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

- S75** Nach der „Richtlinien – Bewertung Vermögen in Offenburg“ werden aufgrund von „städttebaulichen Verträgen“ verschiedene **Spielplätze durch Anrainer in Eigenregie** erstellt. Nach Fertigstellung geht das Eigentum an die Stadt über. Unter den Anlageklassen der Sonderposten sind jedoch nur einzelne Zuwendungen für Spielgeräte auffindbar. Eine Zuwendung für eine komplette Anlage ist nicht auffindbar.

⇒ Der Ansatz der Sonderposten ist zu überprüfen. Die Bilanz ist ggf. entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Stellplatzablösungen sind so ausgestaltet, dass keine Verknüpfung zu einem konkreten Anlagegut besteht und die Mittel sowohl investiv als auch konsumtiv verwendet werden können. Eine Ausweisung eines Sonderpostens ist nach Auffassung der Revision nicht zulässig. Die Verbuchung der Stellplatzablösungen hat als Ertrag zu erfolgen.

- S76** ⇒ Der Ansatz der Sonderposten für Stellplatzverpflichtungen (Wert: 1.060.258,91 €) ist aufzulösen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Zuschüsse/Beiträge, die Anlagen im Bau betreffen, sind erst ab dem Zeitpunkt aufzulösen, zu dem die Aktivierung als fertig gestelltes Anlagegut erfolgte.

- S77** ⇒ Sonderposten wurden vereinzelt aufgelöst, obwohl sie sich mit einer Anlage im Bau korrespondierten.

Die Erschließung von Baugebieten wurde in der Vergangenheit **Erschließungsträgern** übertragen. Vertraglich wurde vereinbart, dass das Eigentum an den vom Erschließungsträger hergestellten Erschließungsanlagen (Straßen, Ausgleichsflächen, Abwasser-/Wasserleitungen) unentgeltlich auf die Stadt bzw. der Abwasserbeseitigung/ Wasserversorgung übertragen werden soll. Die Recherchen bei den zuständigen Fachbereichen

sowie die Überprüfung der Anlagenbuchführung ergaben, dass Sonderposten für diesen Erwerb nicht gebildet wurden.

- S78** ⇒ Die Sonderposten für die unentgeltlich erworbenen Erschließungsanlagen und Grundstücke sind zu bilden. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

Im Zuge von **freiwilligen Umlegungen** erhält die Stadt die für die weitere Erschließung erforderlichen Grundstücke für die Schaffung von Erschließungsanlagen bzw. Ausgleichsflächen. Die unentgeltliche Eigentumsübertragung erfolgt i.d.R. über den Flächenabzug. Aus dem in SAP erzeugten Anlagegitter ist ersichtlich, dass keine Sonderposten für diesen unentgeltlichen Erwerb gebildet wurden.

- S79** ⇒ Die Sonderposten für die unentgeltlich erworbenen Flächen sind zu bilden. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

19. Rückstellungen

Definition: Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die ihrer Entstehung und/oder ihrer Höhe nach ungewiss sind, hinreichend sicher erwartet werden können und der Periode ihrer Verursachung zugerechnet werden sollen.

Beispiele: Belastungen aus Finanzausgleich, Altersteilzeit, Altlastensanierung

Bilanzposition: 3.1 – 3.7 **Bilanzwert:** 12.319.000,00 €

Bei den Rückstellungen für die **Altersteilzeit** wurden die Werte für Abfindungsleistung vom zuständigen Fachbereich 2 zwar ermittelt, jedoch nicht bilanziert.

- ⇒ Bei der Bildung der Rückstellung für die Altersteilzeit ist der Betrag für die Abfindungsleistung zu berücksichtigen.

- S80** Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz lagen vier **Förderzusagen** vor. Bei der Bildung der Rückstellung hätte der hieraus resultierende Betrag mindernd berücksichtigt werden müssen.

- ⇒ Förderzusagen sind bei der Berechnung der ATZ-Rückstellungen künftiger Abschlüsse zu berücksichtigen.

Bei der Stadt wurde lt. Mitteilung des Fachbereichs 2 eine Vereinbarung über die Durchführung eines **Sabbatical** (Sabbatjahres) geschlossen.

- S81** ⇒ Für das Sabbatjahr ist analog zur ATZ eine Rückstellung zu bilden.

Im Eigentum der Stadt befinden sich 103 Grundstücke mit Altlastenrelevanz. Auf 11 Grundstücken bestehen Altlasten, für die eine Beseitigungspflicht besteht. Für das Gebiet „Satte Klamm“ hat die Stadt in diesem Kontext bereits ein Zuschuss für die **Altlastenbeseitigung** erhalten.

- S82** ⇒ Für die Durchführung der Altlastensanierung „Satte Klamm“ wurde keine Rückstellung gebildet. Diese Pflichtrückstellung ist nachzuholen. Der erhaltene Zuschuss ist bei Bildung der Rückstellung mindernd zu berücksichtigen.
⇒ Für die weiteren o.a. Grundstücke ist der Rückstellungsbetrag zu ermitteln und dieser ebenfalls der Rückstellung zuzuführen (Verrechnung mit Kapitalposition).

Bei der Stadt Offenburg waren nach Mitteilung der OE Recht zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz 24 **Gerichtsverfahren anhängig**.

- S83** ⇒ In der Eröffnungsbilanz wurden für die laufenden Verfahren keine Rückstellungen gebildet. Die Bildung dieser Pflichtrückstellung ist nachzuholen.

Die Gemeinde kann für ungewisse Verbindlichkeiten, die sich aus dem **Finanzausgleich** (FAG) ergeben, Rückstellungen bilden. Die Stadt hat von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht und in der Eröffnungsbilanz hierfür einen Betrag von 11.200.000 € ausgewie-

sen. Nach dem Berechnungsmodus des FAG wären folgende Beträge in der Rückstellung nachzuweisen:

- Rückstellung aufgrund der IST-Zahlen 2007 für FAG 2009 (20,7 Mio €)
- Rückstellung aufgrund der IST-Zahlen 2008 für FAG 2010 (28,1 Mio €)

Der erforderliche Rückstellungsbetrag beträgt somit zum 31.12.2008 48,8 Mio €.

S84 ⇒ Die FAG-Rückstellung ist anzupassen. Die Bilanz ist entsprechend den Vorgaben des § 63 GemHVO zu berichtigen.

20. Verbindlichkeiten

Definition: Im betriebswirtschaftlichen Sinne stehen Verbindlichkeiten für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen eines Unternehmens gegenüber seinen Lieferanten und sonstigen Gläubigern.

Bilanzposition: 4.1 - 4.6 **Bilanzwert:** 36.545.459,69 €

Die Stadt hat für verschiedene Sachverhalte **Leasingverträge** abgeschlossen. Nach Prüfung der Vertragsunterlagen anhand der Merkmale der Leasing-Erlasse des BMF liegen hierbei nach Auffassung der Revision keine Finanzierungsleasing-Geschäfte vor, die bei der Stadt zu bilanzieren sind. Durch Vereinbarung einer Grundlaufzeit geht die Stadt jedoch eine längerfristige, über ein Rechnungsjahr hinausgehende Verpflichtung ein.

S85 ⇒ Die Verpflichtungen aus Leasing-Verträgen sind über die zum Stichtag bestehende Vertragsrestlaufzeit zu ermitteln und nach § 42 GemHVO unter der Bilanz anzugeben.

Die Stadt gewährt **Schuldendiensthilfen** im Kontext mit BSB-Zuschüssen an Vereine. Die Übernahme wird zwischen Verein und Stadt schriftlich vereinbart („Bewilligungsbescheid“).

S86 ⇒ Die Bilanzierung hat in Höhe der zugesagten Zahlungsverpflichtung im Jahr des Vertragsschlusses zu erfolgen. Als Grundlage für die Bilanzierung ist der zugesagte Förderzeitraum (i.d.R. 5 Jahre) und der Zahlungsplan heranzuziehen.

Unter den Verbindlichkeiten wurden Negativbeträge ausgewiesen (**debitorische Kreditoren**). Dies verstößt gegen das Saldierungsverbot.

⇒ Die korrekte Ausweisung der kreditorischen Debitoren ist zukünftig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorzunehmen.

21. Passive Rechnungsabgrenzung

Definition: Einnahmen, die bereits im Jahr 2008 gezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind (transistorische Rechnungsabgrenzung).

Beispiele: Mietzahlungen, Grabnutzungsgebühren

Bilanzposition: 5 **Bilanzwert:** 0,00 €

Bilanzierung

In der Eröffnungsbilanz waren keine Passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

22. Anhang und Anlagen

Pflichtangaben § 53 GemHVO

S87 Im Anhang fehlen folgende Pflichtangaben:

- ⇒ Gesetzesstand, der als Basis für die Erstellung der EB diene
- ⇒ Anteil der beim Kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellung
- ⇒ Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (Bürgschaften, Leasingsverträge...)
- ⇒ Nennung der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten
- ⇒ Aussagen zur angewandten Ausnahmen von der GWG-Regelungen (§ 38 Abs.4 GemHVO)
- ⇒ Aussagen zur angewandten Gruppenbewertung sowie zur Anwendung von Festwertverfahrens

Anlagen § 55 GemHVO

Es fehlen folgende Anlagen:

- ⇒ Forderungsübersicht
- Eine Vermögensübersicht war im Zuge der EB nicht zu erstellen.

J Finanz-/Vermögenssituation

1. Liquidität

Die Liquiditätsgrade weisen folgende Zahlen auf:

Beträge in Euro	2009	Zielwert
Liquidität 1. Grades	199%	10 - 30 %
flüssige Mittel x 100	27.958.210	
kfr. Fremdkapital	14.081.646	
Liquidität 2. Grades	224%	100 - 120 %
flüssige Mittel + Forderungen x 100	31.608.811	
kfr. Fremdkapital	14.081.646	

Die Zielwerte für die Liquiditätsgrade wurden zum Stichtag erreicht.

2. Bilanzaufbau/Finanzlage

Die Eröffnungsbilanz 2009 weist folgende Struktur auf:

AKTIVA		PASSIVA	
	2009 Euro		2009 Euro
Sachvermögen, Beteiligungen	379.370.828	Basiskapital, Rücklagen	283.649.048
Forderungen, Ausleihungen, liquide Mittel	31.608.091	Sonderposten	78.465.411
Summe	410.978.919	Fremdkapital	48.864.460
		Summe	410.978.919

Sachvermögen, Beteiligungen	92%	Basiskapital, Rücklagen	69%
Forderungen, Ausleihungen,	8%	Sonderposten	19%
		Fremdkapital	12%

Eigenkapital-Quote 1	69%
Eigenkapital-Quote 2	88%

Die **Bilanzstruktur** ist die wertmäßige Darstellung der einzelnen Bilanz-Posten bei den Aktiva und Passiva entsprechend der Bilanzgliederung. Zur Erfüllung kommunaler Aufgaben ist ein großer Vermögensbestand erforderlich. D.h. die Stadt ist ein besonders anlagenintensiver Betrieb (92%). Hieraus resultiert eine starke Kapitalbindung. Die Rechnungsergebnisse künftiger Jahre werden durch hohe Abschreibungen und Unterhaltungskosten beeinflusst.

Das Basiskapital (Eigenkapital) der Stadt ergibt sich aus der rechnerischen Differenz von der Bilanzsumme Aktiva und den Werten für Fremdkapital und Sonderposten.

Da Sonderposten (Zuschüsse, Beiträge u.ä.) i.d.R. mit einer Verpflichtung zur ertragsmäßigen Auflösung gezahlt wurden, werden sie als Sonderposten ausgewiesen. Sie sind in der **Eigenkapital-Quote 2** berücksichtigt.

Die **Goldene Bilanzregel** besagt, dass Anlagevermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren ist. Die Auswertung der Bilanz ergibt, dass diese Regel von der Stadt Offenburg eingehalten wurde. Es ist somit eine finanzielle Stabilität zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz gegeben.

Anlagedeckungsgrad II	
Anlagevermögen	379.370.828 €
langfristiges Kapital	409.216.273 €

Offenburg, 29. April 2011
Stadt Offenburg
- Organisationseinheit Revision -



Bodo Schaffrath